

FÖRDERUNGSÜBERNAHME NACH ENDABRECHNUNG



An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Finanzen – Abteilung Wohnungsförderung
Landhausplatz 1, Haus 7A
3109 St. Pölten

Förderzahl F2- _____

I. ÜBERNEHMENDE PERSON(EN)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Nachname	Vorname	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Nachname	Vorname	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.	Beruf	E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Förderungsadresse PLZ/Ort	Straße/Haus-Nr./Stiege/Tür-Nr.	

ICH ERKLÄRE AN EIDES STATT, DASS

1. ich keine weitere mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnmöglichkeit besitze, ohne dass dies aus triftigen Gründen notwendig wäre – wie insbesondere des Berufes, der Gesundheit, der beruflichen Ausbildung, der Altersversorgung oder für nahestehende Personen.
2. die nachfolgend angeführten persönlichen Daten vollständig und wahrheitsgetreu sind.
3. im Falle der Benutzung der Wohneinheit durch nahestehende Personen jede Abänderung der BewohnerInnen umgehend bekannt gegeben wird.

II. ANGABEN ZU DEN IN DER GEFÖRDERTEN WOHNHEIT LEBENDEN PERSONEN

(ÜbernehmerIn bzw. WohnungsnutzerIn und Angehörige)

Nach- und Vorname(n)	Familienstand	Nahe- bzw. Verwandtschaftsverhältnis	Geb.-Datum	Jahreseinkommen* (netto)
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

* Informationen zur Berechnung des Einkommens finden Sie unter www.noefg.at unter Bauen & Wohnen » Kaufen/Verkaufen.

Zum Zwecke der Prüfung der Förderungswürdigkeit und der ordnungsgemäßen Darlehensrückzahlung ermächtige ich die Niederösterreichische Landesregierung zur Dokumentenabfrage. Die Landesregierung behält sich vor, zur Überprüfung der Angaben Stichproben durchzuführen.

Datum des Vertrages

Unterschrift der übernehmenden Person(en) bzw. der großjährigen WohnungsbewohnerInnen

INFORMATION ZUR FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT

Geförderte Wohnungen dürfen nur in das Eigentum von förderungswürdigen, österreichischen StaatsbürgerInnen oder Gleichgestellten übertragen werden. Bei Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften muss zumindest die Hälfte der Liegenschaft im Eigentum österreichischer StaatsbürgerInnen oder Gleichgestellter stehen oder verbleiben.

Die geförderte Wohnung muss auf Dauer der Förderung als Hauptwohnsitz bewohnt werden.

Bei Ehe oder Lebensgemeinschaft müssen beide Ehepartner/Lebenspartner mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Wird eine geförderte Wohnung von nahestehenden Personen bewohnt, müssen nur diese förderungswürdig sein.

Nahestehende Personen sind Ehegatten, Lebenspartner, einschließlich Wahl- und Pflegekinder, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie Onkel, Tante, Nichte und Neffe.

HINWEIS

Informationen zur Förderungswürdigkeit (insbesondere die Berechnung des Einkommens) und zur Weiterveräußerung geförderter Objekte finden Sie auf der Homepage des Landes Niederösterreich www.noel.gv.at unter Bauen & Wohnen » Kaufen/Verkaufen.

MELDENACHWEIS

Es wird bestätigt, dass die Wohneinheit/Wohnung

Straße/Haus-Nr./Stiege/Tür-Nr.

PLZ/Ort

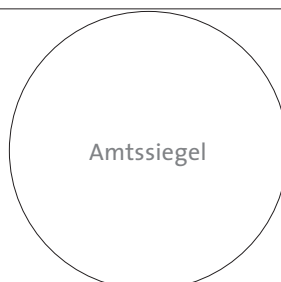
von nachstehend angeführten Personen dauernd als HAUPTWOHNSITZ benützt wird:

Nach- und Vorname(n)	gemeldet seit
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

FÜR EINE ZWEITE WOHNHEINHEIT (bei Eigenheimen)

Nach- und Vorname(n)	gemeldet seit
1.	
2.	
3.	

Ort/Datum



Die Meldebehörde